

Des Weiteren besteht in Liechtenstein eine Anzeigepflicht für Behörden, denen ein Verdacht auf ein Officialdelikt in ihrem Wirkungsbereich bekannt wird (§ 53 Abs. 1 und 3 StPO). Eine Ausnahme von der Verletzung eines Berufsgeheimnisses und somit ein Melderecht besteht, wenn die Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist (§ 121 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB)⁵²). Ärzte und Ärztinnen bzw. Personen in Gesundheitsberufen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie Feststellungen machen, die den Verdacht erwecken, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt worden ist, oder dass durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Menschen dieser am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist (Art. 20 Abs. 1 Ärztegesetz bzw. Art. 14 GesG).

5. Materielles Recht

(Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das liechtensteinische Strafrecht verfügt über eine Vielzahl von Tatbeständen, die jede Form von Gewalt unter Strafe stellt. Dabei wird aufgrund der Abstraktheit von Strafnormen prinzipiell nicht unterschieden, ob der Normadressat männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Allgemein gilt das Strafgesetzbuch.

Mit der letzten grossen Strafrechtsrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurden neue Straftatbestände eingeführt bzw. bestehende Straftatbestände erweitert. Viele dieser Neuerungen betreffen auch die Empfehlungen bezüglich der Ahndung von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Zentral im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen ist der neue Tatbestand der «Fortgesetzten Gewaltausübung» (§ 107b StGB) einzustufen. Damit wird länger andauernde Gewalt, die insbesondere in Beziehungen relevant ist, geahndet. Als Tathandlungen kommen körperliche Misshandlungen oder Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit in Frage. Das geschützte Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 3 StGB wurde für die Tatbegehung gegen Angehörige, darunter auch jetzige oder frühere (Ehe-)Partnerinnen und (Ehe-)Partner, eine Strafverschärfung ermöglicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es damit zu einer strengeren Bestrafung von gewaltgeprägten strafbaren Handlungen.

Im Kontext der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist auch die Einführung des neuen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a StGB) anzusiedeln. Mit dieser neuen Strafnorm wurde ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung

⁵² Strafgesetzbuch (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37, LR 311.0.